



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 23. März 2022
(OR. fr)

7331/22

CLIMA 120
ENV 252
AGRI 109
FORETS 18
ONU 41
CODEC 334

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Rat

Betr.: Paket „Fit für 55“: agrarpolitische Aspekte der Überarbeitung der LULUCF-
Verordnung
Gedankenaustausch

Die Delegationen erhalten in der Anlage einen Vermerk des Vorsitzes zum oben genannten Thema, der auf der Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) am 7. April 2022 erörtert werden soll.

**Hintergrundvermerk des Vorsitzes für die Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei)
am 7. April 2022**

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/841 hinsichtlich des Geltungsbereichs, der Vereinfachung der Compliance-Vorschriften, der Festlegung der Zielwerte der Mitgliedstaaten für 2030 und der Verpflichtung, bis 2035 gemeinsam Klimaneutralität im Sektor Landnutzung, Forstwirtschaft und Landwirtschaft zu erreichen, und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 hinsichtlich der Verbesserung der Überwachung, der Berichterstattung, der Verfolgung der Fortschritte und der Überprüfung

Die Europäische Kommission hat am 14. Juli 2021 ein umfassendes Gesetzgebungspaket mit dem Titel „Fit für 55“ veröffentlicht, mit dem die EU in die Lage versetzt werden soll, als ersten Schritt vor der für 2050 angestrebten Verwirklichung der Klimaneutralität ihre Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 zu verringern.

Alle Wirtschaftssektoren werden zum Erreichen dieses Ziels beitragen müssen, doch werden die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft, die zugleich natürliche Quellen für Treibhausgase und natürliche Kohlendioxidsenken sind, für die Verwirklichung der Klimaneutralität bis 2050 eine entscheidende Rolle spielen.

In diesem Zusammenhang zielt die Überarbeitung der Verordnung über die Emissionen und den Abbau von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (*land-use, land-use change and forestry*, LULUCF) darauf ab, den derzeitigen Trend zum Rückgang der Kohlendioxidsenken in diesem Sektor umzukehren.

Für den Zeitraum 2026-2030 ist in dem Vorschlag vorgesehen, **für das Jahr 2030 ein Gesamtziel von 310 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent an Nettoabbau von Treibhausgasen in der Union in Form jährlicher nationaler Ziele auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen.** Ab 2031 würden die Nicht-CO₂-Emissionen aus der Landwirtschaft, die derzeit unter die Lastenteilungsverordnung (*Effort Sharing Regulation*, ESR) fallen, und der derzeitige LULUCF-Sektor in einer neuen „AFOLU“¹-Säule zusammengefasst, der ein auf Unionsebene geltendes Ziel der Klimaneutralität im Jahr 2035 zugewiesen würde.

Im Rat (Umwelt) haben drei Orientierungsaussprachen (Oktober 2021, Dezember 2021 und März 2022) stattgefunden. Das vorliegende Dokument wird dem Rat (Landwirtschaft) als Grundlage einer Orientierungsaussprache unterbreitet, die in Übereinstimmung mit den Arbeiten zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik sowie im Rahmen der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, der Biodiversitätsstrategie und der neuen EU-Waldstrategie für 2030 zu den laufenden Beratungen beitragen soll.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, die Aussprache nach folgenden Punkten zu strukturieren:

1. Harmonisierung der Methoden zur Berichterstattung über die Emissionen und den Abbau von Treibhausgasen aus der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft und Berücksichtigung der Besonderheiten der einzelnen Mitgliedstaaten.

40,9 % bzw. 39,8 % der Fläche der Europäischen Union entfallen auf landwirtschaftliche bzw. forstwirtschaftliche Flächen. Die Größe, die Qualität und der Anteil der landwirtschaftlichen und der forstwirtschaftlichen Flächen unterscheiden sich jedoch von Land zu Land deutlich, was die Möglichkeiten der einzelnen Mitgliedstaaten, sich an den gemeinsamen Anstrengungen zum Abbau von Treibhausgasen zu beteiligen, entweder einschränkt oder begünstigt.

¹ AFOLU: *Agriculture, Forestry and Other Land Use* – Landwirtschaft, Forstwirtschaft und sonstige Formen der Landnutzung. Dieser Sektor vereint den derzeitigen LULUCF-Sektor (Waldflächen, landwirtschaftliche Flächen einschließlich Grünland, Feuchtgebiete, künstliche und sonstige Flächen) und den Nicht-CO₂-Teil des Agrarsektors, der derzeit unter die ESR fällt.

Durch die Berücksichtigung dieser nationalen Besonderheiten sollte es nach Ansicht der Kommission möglich sein, die Lasten gerecht auf die einzelnen Mitgliedstaaten zu verteilen.

Bei den Beratungen im Rat konnte die Kommission mehrere methodische Aspekte ihres Vorschlags klarstellen, nachdem mehrere Mitgliedstaaten Nachfragen hinsichtlich der Unsicherheiten bei der Berechnung von Kohlendioxidsenken und der Zusammenstellung der Daten aus den nationalen Verzeichnissen hatten. Methodische Verbesserungen bei den Verzeichnissen im Laufe der Zeit könnten die Berechnung der Treibhausgasenken in der Landwirtschaft und in der Forstwirtschaft erheblich beeinflussen. Der Vorschlag der Kommission enthält zu diesem Zweck einen Mechanismus für eine „technische Korrektur“.

Mehrere Delegationen fordern mehr Flexibilität, damit sie ihre nationalen Ziele erreichen können.

2. Berücksichtigung der spezifischen klimatischen und biologischen Unwägbarkeiten in den Sektoren Landwirtschaft und Forstwirtschaft.

Die Landwirtschaft und der LULUCF-Sektor unterliegen naturgemäß zahlreichen natürlichen und biologischen Unwägbarkeiten, die infolge des Klimawandels zunehmen werden. Außergewöhnliche Wetterereignisse (Frost, Dürren, Waldbrände, Stürme usw.) werden erhebliche Auswirkungen auf die Kohlendioxidsenken im Landsektor der Mitgliedstaaten haben. Vor diesem Hintergrund enthält der Kommissionsvorschlag Flexibilitätsmechanismen, um insbesondere Besonderheiten der Wälder in den Mitgliedstaaten, Schwankungen des Sektors zwischen einzelnen Jahren oder Fluktuationen aufgrund natürlicher Störungen Rechnung zu tragen.

In der Ratsarbeitsgruppe wünschten mehrere Delegationen Klarstellungen zur Berücksichtigung natürlicher Störungen in den Flexibilitätsmechanismen und zu deren Zugangsbedingungen. Sie forderten, die Auswirkungen natürlicher und biologischer Unwägbarkeiten auf die Fähigkeit der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft zum Abbau von Treibhausgasen, etwa extreme Ereignisse (Stürme, Brände, Schädlinge, Dürren) oder die langfristigen Auswirkungen des Klimawandels, angemessen zu berücksichtigen. Sie hoben ferner hervor, dass bei der Festlegung jährlicher Zielvorgaben mehr Flexibilität erforderlich sei.

3. Schaffung eines AFOLU-Sektors, der Nicht-CO₂-Emissionen aus der Landwirtschaft (Methan, Distickstoffmonoxid) einbezieht und auf das gemeinsame Ziel der Klimaneutralität bis 2035 abzielt.

Der Überarbeitungsentwurf umfasst die Schaffung einer AFOLU-Säule ab 2031, in der die Emissionen und der Abbau von CO₂ aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen, Forstwirtschaft und aus landwirtschaftlichen Böden und landwirtschaftlicher Biomasse (derzeit im Rahmen von LULUCF) sowie die Nicht-CO₂-Emissionen aus der Landwirtschaft (derzeit im Rahmen der ESR) zusammengeführt werden.² Mit diesem einheitlichen Rahmen möchte die Kommission die Kohärenz und Integration der verschiedenen politischen Maßnahmen im Bereich Landbewirtschaftung verbessern und so dafür sorgen, dass die Rolle der Landwirtschaft und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in der Klimapolitik der EU mehr anerkannt wird.

In diesem Zusammenhang hat die Kommission in ihrem Vorschlag betont, wie wichtig Begleit- und Anreizmechanismen für Landwirte und Forstwirte zur Senkung ihrer Emissionen und Erhöhung der CO₂-Abscheidung und -speicherung auf ihren Flächen oder in ihren Wäldern sind.

Im Hinblick auf die Aufschlüsselung des Neutralitätsziels für 2035 sind die Mitgliedstaaten für die Zeit nach 2030 verpflichtet, zur Verwirklichung des gemeinsamen Ziels beizutragen, und müssen in ihren aktualisierten integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen bis Juni 2024 darlegen, wie sie dieses Ziel erreichen wollen. Ausgehend von den vorgelegten Plänen wird die Kommission bis Ende 2025 Zielvorgaben für die einzelnen Mitgliedstaaten und EU-weite Maßnahmen für den Zeitraum nach 2030 vorschlagen. Die einzelnen Zielvorgaben für die Mitgliedstaaten für den Zeitraum nach 2030 werden Gegenstand einer Folgenabschätzung und eines neuen Gesetzgebungsvorschlags sein.

Vor diesem Hintergrund werden die Ministerinnen und Minister ersucht, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

² Allein die aus dem Energieverbrauch im Zusammenhang mit Landwirtschaft entstehenden Emissionen würden nicht vom AFOLU-Sektor erfasst.

1. *Wie weit sollte die Harmonisierung der Methoden für die Erstellung der Verzeichnisse gehen, um eine gerechte Behandlung der Mitgliedstaaten zu gewährleisten und gleichzeitig den landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Besonderheiten der einzelnen Länder Rechnung zu tragen?*

 2. *Sind Sie der Ansicht, dass gemäß dem Vorschlag der Kommission natürliche Störungen bei der Bewertung der Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Erreichung ihrer Ziele angemessen berücksichtigt werden können?*

 3. *Inwieweit ermöglicht es die Schaffung einer einheitlichen AFOLU-Säule, in der die gesamten Emissionen und der gesamte Abbau von Treibhausgasen aus der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft mit dem Ziel, im Jahr 2035 AFOLU-Neutralität zu erreichen, zusammengeführt werden, die politischen Maßnahmen im Bereich Landbewirtschaftung aufeinander abzustimmen?*
-